

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfisch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kanzlei Schauer & Häffner wurde am 01.01.1993 gegründet. Dieses 25-jährige Jubiläum nahmen wir zum Anlass, um eine Spendenaktion durchzuführen und gemeinnützigen Organisationen einen Betrag in Höhe von insgesamt EUR 25.000,00 zuzuwenden.

Die Spenden wurden auf die umliegenden Gemeinden verteilt. Die Auswahl der Spendenempfänger erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Bürgermeister/innen vor Ort. Hierzu luden wir am 02. März die Vertreter der Spendenempfänger mit den jeweiligen Bürgermeister/innen in unser Haus ein und übergaben die Spenden im feierlichen Rahmen. Mit diesen Spenden möchten wir uns gegenüber unserer Region dankbar erweisen. Denn die regionale Unterstützung war auch ein Baustein des Erfolgs der Kanzlei Schauer & Häffner.

Ein besonderer Dank gilt unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche die Ziele der Kanzlei mit ihrer Treue und Einsatzbereitschaft unterstützen. Ohne ein kompetentes und tatkräftiges Team hätte sich unser Unternehmen nicht so erfolgreich entwickeln können.

Selbstverständlich gilt unser Dank auch unseren Mandantinnen und Mandanten. Sehr viele halten uns seit langer Zeit die Treue.

Wir freuen uns darauf Sie auch weiterhin mit Rat und Tat unterstützen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team bei Schauer Häffner & Partner



1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Februar	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	12.03.	15.03.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.03.	15.03.	keine Schonfrist
Einkommen-/ Kirchensteuer	12.03.	15.03.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	12.03.	15.03.	keine Schonfrist

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat März ist am 27.03.2018.

2. Überschreiten privater Vermögensverwaltung

Eine GbR erzielte Einkünfte aus Vermietung eines Rathausweiterungsgebäudes. Dazu hatte die Stadt der GbR im Jahr 1986 an einem bestimmten Grundstück ein Erbbaurecht für die Dauer von 20 Jahren mit der Pflicht eingeräumt, hierauf ein Dienstgebäude für die Stadt an das vorhandene Rathaus anzubauen. Für den gleichen Zeitraum vermietete die GbR das Gebäude an die Stadt. Ebenso verfuhr die GbR und der Landkreis später bei der Errichtung eines Dienstgebäudes für den Landkreis.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses und des Erbbaurechts in 2007 erhielt die GbR von der Stadt die vertraglich vereinbarte Entschädigung. Das Finanzamt stellte die Einkünfte der GbR zunächst erklärungsgemäß fest. Auch in den Vorjahren hatte das Finanzamt die erklärten Vermietungseinkünfte als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung festgestellt - selbst nach einer für die Jahre 1997 bis 2001 erfolgten Außenprüfung.

Für die Jahre 2003 bis 2009 erfolgte eine weitere Außenprüfung, bei der der Prüfer nunmehr die Auffassung vertrat, dass die GbR bei den beiden Dienstgebäuden den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung überschritten habe. Danach sei die GbR auch gewerblich tätig gewesen, so dass sie nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen in vollem Umfang einen Gewerbebetrieb unterhalten habe. Dementsprechend seien die Einkünfte um die zuvor in Anspruch genommenen Abschreibungen für die Gebäude unzulässig, weil die Gebäude nunmehr dem Umlaufvermögen zuzuordnen seien.

Das Finanzgericht bejahte die private Vermögensverwaltung und gab der Klage statt. Die bisher allein zu beweglichen Wirtschaftsgütern ergangene sog. Verklammerungsrechtsprechung des BFH komme nicht zur Anwendung.

Das sah der BFH anders und hob das Urteil auf. Die Tätigkeit der GbR könne über den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung hinausgegangen sein. Nach der sogenannten "Verklammerungsrechtsprechung" sei die Grenze der privaten Vermögensverwaltung überschritten, wenn das Geschäftskonzept darin bestehe, Wirtschaftsgüter zu kaufen, zwischenzeitlich zu vermieten und anschließend zu verkaufen, sofern bereits bei der Aufnahme der Tätigkeit feststehe, dass sich das erwartete positive Gesamtergebnis nur unter Einbeziehung des Verkaufserlöses erzielen lasse. Diese zur Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter (Container) ergangene Rechtsprechung sei - entgegen der Auffassung des Finanzgerichts und der GbR - auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (Immobilien) übertragbar. Einer Verklammerung der Teilakte zu einer einheitlichen Tätigkeit stehe auch nicht von vornherein entgegen, dass die gesetzlichen Haltefristen (10 Jahre bei vermieteten Immobilien) überschritten seien.

Hinweis:

Der BFH hob das Urteil der Vorinstanz, das die Verklammerungsgrundsätze im Fall von Immobilien abgelehnt hatte, auf und verwies den Fall zurück an das Finanzgericht. Dieses hat nun Feststellungen dazu nachzuholen, ob bereits bei der Aufnahme der Tätigkeit der GbR feststand, dass sich das erwartete positive Ergebnis nur unter Einbeziehung der vereinbarten Entschädigung für die errichteten Dienstgebäude erzielen ließ.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. September 2017, IV R 50/15

3. Zuwendung eines GmbH-Anteils an einen Freund

Ein Steuerpflichtiger war im Jahr 2010 für einen kurzen Zeitraum Gesellschafter einer GmbH. Er hatte die Anteile von einem Freund übertragen bekommen und veräußerte diese wenige Tage nach der Übertragung an eine Kapitalgesellschaft, deren Alleingesellschafter er selbst war. Die Differenz zwischen dem geringen Veräußerungserlös (400 €) und den ursprünglichen Anschaffungskosten der Beteiligung des Freundes als Rechtsvorgänger machte der Steuerpflichtige als steuerlichen Veräußerungsverlust (885.000 €) geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte diesen Verlust nicht. Es war der Auffassung, der Steuerpflichtige habe den Geschäftsanteil an der GmbH nicht unentgeltlich erworben.

Die Klage hatte zwar in erster Instanz Erfolg, der BFH hob die Entscheidung allerdings auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Entgeltlich sei die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, wenn ihr eine gleichwertige Gegenleistung gegenüberstehe. Als Gegenstück dazu sei die unentgeltliche Übertragung von Anteilen dadurch gekennzeichnet, dass der Übertragende dem Empfänger eine freigiebige Zuwendung machen will. Letzteres sei bei Verträgen unter fremden Dritten im Allgemeinen nicht anzunehmen, sofern nicht Anhaltspunkte für eine Schenkungsabsicht des übertragenden Vertragspartners bestünden. Deshalb spreche insoweit zunächst eine (widerlegbare) Vermutung für das Vorliegen eines entgeltlichen Geschäfts. Das Finanzgericht habe das Verhältnis zwischen Freunden ohne weitere Feststellungen mit demjenigen von Verwandten gleichgesetzt und daraus abgeleitet, dass eine Schenkung vorliege.

Die tatsächliche Vermutung, dass fremde Personen einander im Geschäftsleben nichts zu schenken pflegen, könne durch Beweise oder Indizien widerlegt werden. Das Finanzgericht habe dabei zu berücksichtigen, dass die Vermutung umso stärker ausfalle, je wirtschaftlich werthaltiger der übertragene Gesellschaftsanteil für den Übertragenden und den Empfänger ist.

Komme das Finanzgericht dabei nicht mit der dafür erforderlichen Sicherheit zu der Überzeugung, dass die Übertragung tatsächlich unentgeltlich war, würde dies zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen, der sich auf die Unentgeltlichkeit beruft.

Komme das Finanzgericht jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Schenkung vorliegt, müsse es prüfen, welche Gründe zu der Veräußerung der Geschäftsanteile nach nur 6 Tagen an die kurz zuvor gegründete GmbH geführt haben und ob dieser Sachverhalt möglicherweise ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten darstellt.

Hinweis:

Nun kommt es also darauf an, welche Partei die besseren Argumente, Indizien und Beweise vorbringen kann.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Mai 2017, IX R 1/16

4. Berichtigung einer elektronischen Gutschrift in Papierform

Eine Steuerpflichtige hatte im Jahr 2005 eine Gutschrift ohne elektronische Signatur per E-Mail an ihren Vertragspartner, den leistenden Unternehmer, übermittelt. In der Gutschrift fehlte die Steuernummer bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers. Die Leistungsbeschreibung war ungenau. Die Steuerpflichtige erklärte zunächst in ihrer Umsatzsteuererklärung für 2005 Vorsteuern aus der Gutschrift. 2011 übersandte sie dem leistenden Unternehmer die Gutschrift in Papierform und fügte ein Blatt mit der bislang fehlenden Steuernummer sowie eine Liste der erworbenen Wirtschaftsgüter bei. Sie berichtigte sodann ihre Umsatzsteuererklärung für 2005. Sie kürzte den Vorsteuerabzug und legte gegen die geänderte Umsatzsteuerfestsetzung für 2005 Einspruch ein. Das beklagte Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug ab. Die 2005 per E-Mail übermittelte Gutschrift sei keine Rechnung, die rückwirkend berichtigt werden könne. Ein Vorsteuerabzug sei erst 2011 möglich.

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Die Steuerpflichtige als Leistungsempfängerin habe eine Rechnung ausstellen können, da dies im Streitfall vereinbart worden sei (sog. Gutschrift). Enthalte die Gutschrift nicht alle erforderlichen Angaben für einen Vorsteuerabzug, könne die Steuerpflichtige diese mit Rückwirkung berichtigen. Die ursprüngliche Leistungsbeschreibung sei nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend gewesen, dass sie fehlenden Angaben gleichstehe. Die ursprünglich ungenaue Leistungsbeschreibung habe die Steuerpflichtige durch Ergänzung berichtigt. Sie habe der berichtigten Gutschrift 2011 eine Liste der gekauften Wirtschaftsgüter sowie die Steuernummer beigefügt. Die Gutschrift sei auch ohne elektronische Signatur ein Dokument, in dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet werde.

Ohne elektronische Signatur seien zwar die formellen Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug nicht erfüllt. Ein Vorsteuerabzug sei trotzdem zulässig, weil die „materiellen Voraussetzungen erfüllt sind“. Die Rechtsentwicklung zur elektronischen Rechnung bestätige, dass die Anforderungen an ihre Anerkennung nicht überspannt werden dürften.

Im Übrigen habe die Steuerpflichtige den Mangel der Übertragungsform rückwirkend auf das Streitjahr durch Übermittlung einer Papierrechnung geheilt. Eine Heilung erfordere kein elektronisches Dokument mit elektronischer Signatur. Können eine Rechnung bei inhaltlichen Fehlern rückwirkend berichtigt werden, müsse dies auch bei der elektronischen Übertragung ohne elektronische Signatur zulässig sein. Eine Rückwirkung sei auch unionsrechtlich geboten. Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem garantiere die Neutralität der Steuer.

Hinweis:

Das Urteil des Finanzgerichtes ist zu begrüßen und entspricht der EuGH- und BFH-Rechtsprechung. In einer Zeit der zunehmenden Digitalisierung des Austauschs von Rechnungen kommt der Frage, wie eine elektronische Rechnung korrigiert werden muss, erhebliche Praxisrelevanz zu. Es ist daher zu hoffen, dass der BFH die Auffassung der Vorinstanz bestätigen wird.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Mai 2017, 1 K 605/17, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 48/17)

5. Schenkung bei verdeckter Gewinnausschüttung

Zahlt eine GmbH unter Mitwirkung des Gesellschafters einen überhöhten Mietzins oder Kaufpreis an eine dem Gesellschafter nahestehende Person, liegt hierin keine Schenkung der GmbH an die nahestehende Person – das hat der BFH mit gleich drei Urteilen unter Änderung seiner bisherigen Beurteilung entschieden. Es kann allerdings eine Schenkung des Gesellschafters an die ihm z.B. als Ehegatte nahestehende Person gegeben sein.

In zwei Fällen hatten die Steuerpflichtigen Grundstücke an die GmbH ihrer Ehepartner vermietet. Die Gesellschafter hatten die Verträge mitunterschrieben oder als Gesellschaftergeschäftsführer abgeschlossen. In dem dritten Fall veräußerte ein Steuerpflichtiger Aktien an eine GmbH. Er war der Bruder des Gesellschafters, der den Kaufpreis bestimmt hatte. Die bei den GmbHs durchgeführten Außenprüfungen ergaben, dass Mietzins und Kaufpreis überhöht waren und insoweit ertragsteuerlich verdeckte Gewinnausschüttungen der GmbHs an ihre Gesellschafter vorlagen. Die Finanzämter sahen die überhöhten Zahlungen zudem als gemischte Schenkung der GmbHs an die nahestehenden Personen an und besteuerten diese entsprechend.

Der BFH ist dem nicht gefolgt. Die Zahlung überhöhter vertraglicher Entgelte durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person sei danach keine Schenkung der GmbH an die nahestehende Person, wenn der Gesellschafter beim Abschluss der Vereinbarung zwischen der GmbH und der nahestehenden Person mitgewirkt hat. Die Mitwirkung des Gesellschafters könne darin bestehen, dass er den Vertrag zwischen GmbH und nahestehender Person als Gesellschaftergeschäftsführer abschliesse, als Gesellschafter mitunterzeichne, dem Geschäftsführer eine Anweisung zum Vertragsabschluss erteile oder in sonstiger Weise auf den Vertragsabschluss hinwirke bzw. diesem zustimme.

Grund für die Zahlung des überhöhten Mietzinses oder Kaufpreises durch die GmbH an den Ehegatten oder Bruder sei in einem solchen Fall das bestehende Gesellschaftsverhältnis zwischen der GmbH und ihrem Gesellschafter. In diesen Fällen könne jedoch der Gesellschafter selbst Schenker sein. Ob tatsächlich eine Schenkung zwischen dem Gesellschafter und der nahestehenden Person vorliegt, hänge von der Ausgestaltung der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehung ab. Hier seien verschiedene Gestaltungen denkbar (z.B. Schenkungsabrede, Darlehen, Kaufvertrag).

Hinweis:

Nach der bisherigen Rechtsprechung liegt bei einer verdeckten Gewinnausschüttung im Dreiecksverhältnis (Gesellschaft, Gesellschafter, nahestehende Person) regelmäßig keine Schenkung des Gesellschafters, sondern der Gesellschaft an die nahestehende Person vor. An dieser Rechtsauffassung hält der BFH nicht mehr fest. In diesen Fällen ist der Schenker der Gesellschafter und nicht die Gesellschaft. Dies ist im Hinblick auf die Steuerklasse und den Steuersatz regelmäßig regelmäßig günstiger.

Nun vertritt der BFH die Auffassung, dass die Leistung an die nahestehende Person das künftige Ausschüttungsvolumen der Gesellschaft zu Lasten des Gesellschafters mindert. Darin liege eine Vermögensminderung beim Gesellschafter, die gleichzeitig zu einer Vermögenmehrung bei der nahestehenden Person führe. Insofern liege in der Zahlung des überhöhten Entgelts, das beim Gesellschafter durch seine Mitwirkung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führe, eine als Schenkung zu erfassende Vermögensverschiebung zwischen dem Gesellschafter und der nahestehenden Person vor.

Quelle: BFH-Urteile vom 13. September 2017, II R 54/15, II R 32/16 und II R 42/16

6. Keine doppelte Haushaltsführung bei Hauptwohnung am Beschäftigungsort

Ein Steuerpflichtiger war im Jahr 2013 nichtselbstständig in einer Großstadt (A) tätig. Er wohnte mit seiner Ehefrau und den Kindern in B. Die einfache Entfernung von B zur Arbeitsstätte in A betrug 36 km. Ab März 2013 bewohnte er zudem eine Wohnung in A, um künftig nicht mehr täglich von B nach A pendeln zu müssen. Die Wohnung in A befand sich 6 km entfernt von der Arbeitsstätte. In der Einkommensteuererklärung machte er Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sowie Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung in Höhe von insgesamt 15.750 € geltend.

Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug für eine doppelte Haushaltsführung ab. Dies bestätigte jetzt das Finanzgericht. Der Steuerpflichtige könne seine Arbeitsstätte von seiner Hauptwohnung in B aus in zumutbarer Weise täglich aufsuchen. Der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort fielen damit nicht auseinander. In einem solchen Fall komme eine doppelte Haushaltsführung nicht in Betracht.

Der BFH hat das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Eine doppelte Haushaltsführung liege nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt sei und auch am Beschäftigungsort wohne. Der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort müssten nach der BFH-Rechtsprechung auseinanderfallen. Dabei sei der Begriff des Beschäftigungsortes weit auszulegen. Darunter würde nicht nur die politische Gemeinde fallen, in der die Arbeitsstätte liege, sondern auch die weitere Umgebung. Nach der Rechtsprechung diene eine Wohnung noch dem Wohnen am Beschäftigungsort, wenn sie dem Arbeitnehmer ermögliche, seine Arbeitsstätte täglich bei Wegezeiten von etwa einer Stunde aufzusuchen. Eine Mindestentfernung zwischen Haupt- und beruflicher Zweitwohnung bestimme das Einkommensteuergesetz nicht.

Das Finanzgericht habe den einfachen Arbeitsweg des Steuerpflichtigen von B zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte in A mit 36 km festgestellt. Es habe die Fahrzeit für diese Wegstrecke mit dem PKW einschließlich eines Zeitzuschlags aufgrund von Staulagen zu den Hauptverkehrszeiten "im Bereich von einer Stunde" geschätzt. Die Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln habe das Finanzgericht mit durchschnittlich 1:05 bis 1:11 Stunden festgestellt.

Nach diesen Grundsätzen sei die tatsächliche Würdigung des Finanzgerichtes, der Steuerpflichtige habe seine regelmäßige Arbeitsstätte von seiner Wohnung in B aus in zumutbarer Weise täglich aufsuchen können, zumindest möglich und damit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Hinweis:

Der BFH hat aber betont, dass die Entscheidung, ob die fragliche Wohnung so zur Arbeitsstätte gelegen ist, dass der Arbeitnehmer in zumutbarer Weise täglich von dort seine Arbeitsstätte aufsuchen kann, in erster Linie der Würdigung durch das Finanzgericht unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls obliegt. Insofern sind im Einzelfall auch Ausnahmen von der Eine-Stunde-Regel denkbar (z.B. wenn der Arbeitnehmer wegen Bereitschaftsdiensten kurzfristig am Arbeitsplatz erscheinen muss).

Quelle: BFH-Urteil vom 16. November 2017, VI R 31/16

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Nachforderung von Unterlagen zur E-Bilanz
- Aufwendungen für ein Jubiläumswochenende
- Steuerliche Maßnahmen zum Sturmtief Frederike
- Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen
- Steuerliche Beurteilung von Crowdfunding
- Monatliche Zahlung für Werbung eines Franchisenehmers
- Keine Berichtigung einer Rechnung ohne Leistungsempfänger
- Vermietung von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen
- Kindergeld: Ende der Berufsausbildung
- Dauernde Last nach Erbfall

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.